

Sonderbedingungen - Tarifierganzung V zur garantierten Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung

Inhalt

- 1. Geltung der Sonderbedingungen**
 - 2. Gegenstand der Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung**
 - 3. Voraussetzung fur den Vertragsabschluss**
 - 4. Besondere Regelungen zum Beitrag**
 - 4.1 Hohe des Gesamtbeitrags
 - 4.2 Monatlicher Mehrbetrag trotz Einmalzahlung
 - 5. Hohe des Entlastungsbetrags**
 - 5.1 Maximale Hohe des Entlastungsbetrags
 - 5.2 Erhohung des Entlastungsbetrags
 - 6. Nicht vollstandige Einmalzahlung**
 - 7. Verwendung der Alterungsruckstellungen - Allgemeines**
 - 8. Verwendung der Alterungsruckstellungen - Besonderes**
 - 8.1 Besondere Verwendung, wenn sich der Gesamtbeitrag wahrend der Beitragsentlastung verringert
 - 8.2 Besondere Verwendung bei Vertragsanderung
 - 8.3 Besondere Verwendung nach Kundigung
-

1. Geltung der Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten zusammen mit den Versicherungsbedingungen fur den Tarif, fur den die Tariferganzung "V" vereinbart ist.

Wir kennzeichnen diese Tarife im Versicherungsschein mit dem Zusatz "V".

2. Gegenstand der Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung

Wir reduzieren den Beitrag fur Ihren Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter um den vereinbarten Entlastungsbetrag. Das machen wir ab dem Monatsersten, der auf Ihren 65. Geburtstag folgt.

Sie konnen die Beitragsentlastung auch fur eine versicherte Person abschließen. Dann reduziert sich der Beitrag fur ihren Tarif mit garantierter Beitragsentlastung ab dem Monatsersten, der auf ihren 65. Geburtstag folgt.

Der gultige Entlastungsbetrag steht auf dem jeweils aktuellen Versicherungsschein.

3. Voraussetzung fur den Vertragsabschluss

Sie konnen die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung nur fur versicherte Personen abschließen, die alter als 21 Jahre und junger als 65 Jahre sind.

4. Besondere Regelungen zum Beitrag

4.1 Hohe des Gesamtbeitrags

Fur den Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter mussen Sie einen hoheren Beitrag bezahlen (Gesamtbeitrag).

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem Betrag fur den Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter,
- der Einmalzahlung und
- im Falle einer Beitragserhohung (siehe dazu Ziffer 4.2) einem monatlich zu zahlenden Mehrbetrag.

4.2 Monatlicher Mehrbetrag trotz Einmalzahlung

Die Versicherungsbedingungen zu Beitrag und Beitragsanderung fur den Tarif, fur den die Beitragsentlastung vereinbart ist, gelten auch fur den Gesamtbeitrag. Daraus folgt unter anderem Folgendes:

Sie mussen fur die Beitragsentlastung monatlich einen weiteren Mehrbetrag zahlen, soweit nach einer Beitragsanpassung wegen geanderter Rechnungsgrundlagen

- ein Mehrbetrag fur den vereinbarten Entlastungsbetrag erforderlich wird oder
- sich ein bereits festgesetzter Mehrbetrag erhoht.

Ein monatlicher Mehrbeitrag muss bis zum Ende der Vertragslaufzeit gezahlt werden. Das bedeutet insbesondere, dass der Mehrbeitrag nicht deshalb entfallt, weil die Beitragsentlastung nach dem 65. Geburtstag der versicherten Person begonnen hat.

5. Hohe des Entlastungsbetrags

5.1 Maximale Hohe des Entlastungsbetrags

Der vereinbarte Entlastungsbetrag darf maximal 80 Prozent des monatlichen Gesamtbeitrags betragen.

Das gilt auch, wenn fur die versicherte Person durch eine Vertragsanderung (zum Beispiel durch einen Tarifwechsel) ein anderer Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter abgeschlossen wird.

5.2 Erhohung des Entlastungsbetrags

5.2.1 Anspruch auf Erhohung

Solange die versicherte Person noch nicht 65 Jahre alt ist, haben Sie das Recht, fur diese die Erhohung des vereinbarten Entlastungsbetrags zu verlangen. Dies konnen Sie mit Wirkung ab dem Monatsersten tun, der auf Ihren Antrag folgt. Auerdem gelten die Vorgaben aus Ziffer 5.1.

Wir verzichten dann auf eine erneute Gesundheitsprufung.

5.2.2 Magebliches Lebensalter fur die Beitragsberechnung

Wir berechnen den Mehrbetrag fur den zusatzlichen Entlastungsbetrag nach dem Alter der versicherten Person. Mageblich ist das Alter, das sie zum Zeitpunkt erreicht hat, in dem die Erhohung wirksam wird.

6. Nicht vollstandige Einmalzahlung

Wenn Sie die fallige Einmalzahlung zwar rechtzeitig, aber nicht vollstandig zahlen, konnen wir den vereinbarten Entlastungsbetrag entsprechend der offenen Zahlung herabsetzen.

7. Verwendung der Alterungsruckstellungen - Allgemeines

Aus Ihrer Einmalzahlung und Ihrem etwaigen, monatlichen Mehrbetrag (siehe Ziffer 4.2) bilden wir nach den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsatzen eine Alterungsruckstellung. Wir bezeichnen sie als "Alterungsruckstellung 1".

Der Alterungsruckstellung 1 entnehmen wir jeweils den Betrag, der fur eine monatliche Finanzierung der Beitragsentlastung im Alter erforderlich ist, und bilden daraus nach den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsatzen eine weitere Alterungsruckstellung. Wir bezeichnen sie als "Alterungsruckstellung 2".

uber die Vertragslaufzeit konnen sich jedoch anderungen ergeben, die zu einer besonderen Verwendung dieser Ruckstellungen fuhren konnen. Besteht diese in einer Anrechnung, sorgt dies fur eine Beitragssenkung und erfolgt nach den Grundsatzen, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.

8. Verwendung der Alterungsruckstellungen - Besonderes

8.1 Besondere Verwendung, wenn sich der Gesamtbeitrag wahrend der Beitragsentlastung verringert

Wenn sich der Gesamtbeitrag im Rahmen einer Beitragsanpassung verringert, nachdem die Beitragsentlastung begonnen hat, reduzieren wir auch den Entlastungsbetrag, soweit dieser den Gesamtbeitrag ubersteigt.

Dies kann dazu fuhren, dass ein Teil der Alterungsruckstellung fur die Beitragsentlastung nicht mehr benotigt wird. Dann werden wir diesen Teil so verwenden, dass sich spatere Erhohebungen des Gesamtbeitrags der versicherten Person verringern. Dafur gelten die Grundsatze, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.

8.2 Besondere Verwendung bei Vertragsanderung

Reduziert sich der Entlastungsbetrag fur die versicherte Person oder wechselt sie in einen anderen Tarif mit geringerem Beitrag, rechnen wir die Alterungsruckstellung 1 und Alterungsruckstellung 2 fur den Entlastungsbetrag an.

8.3 Besondere Verwendung nach Kundigung

8.3.1 Mitgabe des Ubertragungswerts an den neuen Versicherer

Konnen Sie von uns bei Kundigung die Zahlung des gesetzlichen Ubertragungswerts zu Gunsten der gekundigten Person verlangen, fullen wir diesen bis zu seinem Hochstwert mit Mitteln aus der Alterungsruckstellung 1 und Alterungsruckstellung 2 fur den Entlastungsbetrag auf.

8.3.2 Anrechnung in einem Zusatztarif beim Wechsel des Versicherers

Wenn Sie mit uns fur die versicherte Person auf Grundlage von § 204 Absatz 1 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz den Abschluss eines Zusatztarifs vereinbart haben, rechnen wir die Alterungsruckstellung 1 und Alterungsruckstellung 2 in diesem Tarif an.

8.3.3 Anrechnung in Krankheitskosten- und anderen Tarifen bei allen Kundigungen von Ihnen nach 10 Jahren

Wenn Sie den Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter kundigen, fur die versicherte Person aber bei uns weiterhin ein

- Krankheitskosten-Tarif,
- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pfl egetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

besteht, rechnen wir die fur den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsruckstellung 1 und Alterungsruckstellung 2 in diesen Tarifen an.

Die Anrechnung in einem

- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pfl egetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

setzt voraus, dass fur diesen Tarif danach monatlich mindestens 5 Euro Beitrag gezahlt werden mussen.

Besteht fur die versicherte Person keiner der dort genannten Tarife mehr bei uns, finanzieren wir aus der fur den Entlastungsbetrag gebildeten Alterungsruckstellung 1 und Alterungsruckstellung 2 fur die versicherte Person einen beitragsfreien Krankenhaustagegeld-Tarif.

Wenn fur die versicherte Person die garantierte Beitragsentlastung im Alter noch keine ununterbrochenen 10 Kalenderjahre vereinbart ist, verfallt durch Kundigung oder Aufhebung die fur den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsruckstellung 2 zu Gunsten der Versicherungsgemeinschaft.